STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 096/2015

Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen:
Az.: 113; ad-abr

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Hauptausschuss	19.05.2015	N	zur Vorberatung
Stadtrat	28.05.2015	Ö	zur Beschlussfassung

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Antrag:

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird wie folgt geändert:

1. § 10:
   a. in der Überschrift werden die Worte „und Sitzplan gestrichen".
   b. Abs. 3 wird gestrichen.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

   „**§ 10a Ältestenrat**

   (1) Um sich über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Stadtrates und der Ausschüsse sowie über die Behandlung von Beratungsgegenständen besonderer Art zu verständigen, wird ein Ältestenrat gebildet.

   (2) Der Ältestenrat besteht aus den Fraktionsvorsitzenden und dem Stadtvorstand. Die Fraktionsvorsitzenden können für die Dauer der Wahlperiode oder für den Einzelfall ein Ratsmitglied aus ihrer Fraktion als Vertreterin oder Vertreter benennen.

   (3) Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Sind der Oberbürgermeister und die Beigeordneten verhindert, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

   (4) Der Sitzplan des Stadtrates wird vor seiner konstituierenden Sitzung durch den Ältestenrat festgelegt. Kann sich der Ältestenrat nicht einigen, beschließt der Stadtrat über den Sitzplan."

3. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
   „Die Einwohnerfragestunde wird vom Oberbürgermeister als Teil der öffentlichen Stadtratssitzung mit Zustimmung des Stadtvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Stadtvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstandes anberaumt."

4. In § 21 Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Begründung:

Ältestenrat:

In Ergänzung der neuen Regelungen der Hauptsatzung regeln die Bestimmungen der Geschäftsordnung Näheres über Zusammensetzung, Aufgaben sowie Geschäftsgang des Ältestenrates.

Einwohnerfragestunde:

Um die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken, sieht § 16a der Gemeindeordnung (GemO) das Instrument der Einwohnerfragestunde vor. Näheres über Ausgestaltung, Ablauf, Häufigkeit, etc. wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Um eine bessere Mitwirkung der Bevölkerung in Neustadt an der Weinstraße zu ermöglichen, wurde seitens der FWG-Stadtratsfraktion ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung in Hinblick auf die Thematik der Einwohnerfragestunde gestellt. In Abstimmung zwischen dem Oberbürgermeister, den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und der Verwaltung wurde der zur Beschlussfassung vorliegende Änderungsvorschlag erarbeitet.

Die Einwohnerfragestunde soll zukünftig der übrigen Tagesordnung des Stadtrates als fester Bestandteil der Sitzung vorgeschaltet werden.

Neustadt an der Weinstraße, 19.03.2015

Oberbürgermeister